



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 2017	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	14. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Landesobergrenzenverordnung NRW	345
2125	7. 3. 2017	Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)	334
320	9. 3. 2017	Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit – eAktVO VG)	343
321	14. 3. 2017	Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	345
7113	7. 3. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO)	344
75	5. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	344
	13. 3. 2017	5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen durch Flächentausch	345

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2125

Gesetz

**zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von
Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen
in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)**

Vom 7. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von
Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen
in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)**

§ 1**Gesetzeszweck, Anwendungsbereich, zuständige Behörde**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (amtliche Kontrollen) nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in verständlicher Form leicht zugänglich (transparent) zu machen. Dazu werden die Ergebnisse amtlicher Kontrollen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermittelt, bewertet, dargestellt und transparent gemacht.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Lebensmittelbetriebe, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz alle Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in Betrieben der Primärproduktion.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde.

§ 2**Grundlagen der Bewertung**

(1) Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen

1. werden auf der Grundlage risikobasierter oder von Amts wegen durchgeführter amtlicher Kontrollen von Betrieben nach den Beurteilungsmerkmalen gemäß Nummer 2 und nach einheitlichen Beurteilungskriterien gemäß § 3 ermittelt,
2. erstrecken sich auf die Beurteilungsmerkmale
 - a) Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Bereiche der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Rückverfolgbarkeit,
 - b) Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf die Bereiche HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung,
 - c) Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die Bereiche bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung und
3. werden nach § 4 beurteilt und nach § 5 bewertet.

(2) Bis zur Durchführung der ersten amtlichen Kontrolle nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen, das Kontrollergebnis nach Aktenlage auf der Grundlage der letzten amtlichen Kontrolle zu ermitteln.

§ 3**Beurteilungskriterien**

Die Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden anhand der Beurteilungskriterien gemäß den **Anlagen 1 bis 3** zu diesem Gesetz überprüft.

§ 4**Beurteilung**

(1) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von Beurteilungsstufen, denen die folgende Beurteilung durch Punkte zugeordnet wird:

Beurteilungsstufe	1	2	3	4	5
Beurteilung	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ausreichend	nicht ausreichend
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe a	0	2	4	6	8
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe b	0	6	12	18	25
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe c	0	12	20	30	40

(2) Die zuständige Behörde dokumentiert die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend des Beurteilungsbogens nach **Anlage 4** zu diesem Gesetz oder in vergleichbarer Form.

§ 5**Bewertung**

Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 4 Absatz 1 zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 gebildet und bewertend folgenden drei Ergebnisstufen zugeordnet:

0 – 36 Punkte: „Anforderungen erfüllt“

keine oder wenige geringfügige Mängel festgestellt

37 – 54 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“

mehrere geringfügige oder einzelne schwerwiegende Mängel festgestellt

55 – 73 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“

mehrere schwerwiegende Mängel festgestellt.

§ 6**Darstellung des Kontrollergebnisses**

(1) Die Darstellung des Kontrollergebnisses erfolgt in Form eines Balkendiagramms, das die Ergebnisstufen nach § 5 abbildet. Den Ergebnisstufen werden die Farben Grün („Anforderungen erfüllt“), Gelb („Anforderungen teilweise erfüllt“) und Rot („Anforderungen unzureichend erfüllt“) zugeordnet. Die nach § 5 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und im Balkendiagramm mit einem Pfeil markiert. Unter dem aktuellen Balkendiagramm werden die Beurteilungsmerkmale gemäß § 2 Ab-

satz 1 Nummer 2 und deren Beurteilung in Textform aufgeführt.

(2) Die zuständige Behörde erstellt unter Verwendung des in **Anlage 5** zu diesem Gesetz aufgeführten Musters ein Dokument (Kontrollbarometer), das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthält. In dem Kontrollbarometer sind neben dem aktuellen Kontrollergebnis noch die Ergebnisse der drei nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen unter Nennung des jeweiligen Kontrolldatums aufzuführen. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

§ 7

Information über das Kontrollergebnis

Die zuständige Behörde stellt dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer nach § 6 Absatz 2 in schriftlicher Form zur Verfügung. Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird, hat ihm die zuständige Behörde Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn der Lebensmittelunternehmer darauf verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung oder der Verzicht darauf sind in den Akten zu vermerken.

§ 8

Transparentmachung des Kontrollbarometers

(1) Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, das Kontrollbarometer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unverzüglich nach Erhalt für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat die Kontrollergebnisse unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucherin oder den Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Kontrollbarometer ist vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Ist das Kontrollbarometer verändert, beschädigt, unleserlich oder entfernt worden, hat der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Ausstellung eines neuen Kontrollbarometers zu beantragen.

(3) Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherin oder den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Lebensmittelunternehmer darf die Abbildung des Kontrollbarometers nur vollständig zu anderen Zwecken verwenden. Abweichungen in der Größe der Abbildung sind dabei zulässig.

(5) Ein Kontrollbarometer verliert seine Gültigkeit, sobald der Lebensmittelunternehmer von der zuständigen Behörde ein neues Kontrollbarometer erhalten hat sowie bei einem Wechsel des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte, die der Unternehmer der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert

worden ist, mitzuteilen hat. Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, ein ungültiges Kontrollbarometer aus der Betriebsstätte und aus seiner Internetpräsenz zu entfernen sowie die Verwendung zu anderen Zwecken nach Absatz 4 zu beenden.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle

(1) Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Wochen unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer amtlichen Nachkontrolle der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

(2) Soweit das Ergebnis der amtlichen Kontrolle eines Betriebes, der bei der vorhergehenden amtlichen Kontrolle mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet wurde, erstmalig zu einer Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ im Sinne von § 5 führt und der verantwortliche Lebensmittelunternehmer danach unverzüglich einen Antrag auf Durchführung einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle stellt, wird abweichend von § 6 Absatz 1 nur das Ergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle in dem Kontrollbarometer abgebildet.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Evaluation, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Satz 2 bis 5, § 8 Absatz 1 bis 3 sowie § 9 treten am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Bis zum 1. März 2020 stellt die zuständige Behörde dem Lebensmittelunternehmer zusätzlich zu dem Kontrollbarometer, wie es in Anlage 5 aufgeführt ist, unter Verwendung des in **Anlage 6** zu diesem Gesetz aufgeführten Musters eine weitere Ausfertigung des Kontrollbarometers zur Verfügung. Bei der weiteren Ausfertigung wird die Farbe der Ergebnisstufe, der im Einzelfall das Kontrollergebnis zugeordnet wird, deutlich erkennbar hervorgehoben. Soweit der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer öffentlich zugänglich machen möchte, kann er dafür eine der ihm zur Verfügung gestellten Ausfertigungen verwenden.

(3) Das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vor Ablauf des 60. Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes vorlegen.

(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Anlage 1
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 3)

Beurteilungskriterien zur Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen	Beurteilung der 1. Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Beschränkungen oder Widerruf von Zulassungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes 2. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr 3. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz 4. Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen
2. Rückverfolgbarkeit	Beurteilung der 1. Funktionstüchtigkeit der eingerichteten Rückverfolgbarkeitssysteme nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 für gentechnisch veränderte Organismen 2. Verwendung von Identitätskennzeichen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs 3. Dokumentationen

Anlage 2
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 3)

Beurteilungskriterien zur Verlässlichkeit der Eigenkontrollen

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. HACCP-Verfahren	Beurteilung des HACCP-Konzeptes: 1. Qualität, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Gefahrenanalyse, Bestimmung von Kontrollpunkten (CP) und kritischen Kontrollpunkten (CCP), Festlegung von Grenzwerten, Festlegung von Verfahren zur Kontrolle von kritischen Kontrollpunkten, Maßnahmen bei Abweichung von den festgelegten Grenzwerten, Verifizierung) 2. Umfang 3. Aktualisierung 4. Dokumentation
2. Untersuchung von Produkten	Beurteilung der 1. Qualität der Wareneingangskontrolle und Untersuchung von Ausgangsmaterial 2. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitsschutzrechtlicher Anforderungen (Untersuchungspläne für Ausgangsstoffe/Zutaten, Behandlungsstoffe, Zwischenprodukte, Endprodukte, Bedingungen, bei denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, Trinkwasserqualität) 3. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung täuschungsschutzrechtlicher Anforderungen (Endprodukt) 4. Dokumentation
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	Beurteilung der 1. Qualität der Einhaltung der Kühltemperaturen und der Kühlkette bei kühlpflichtigen Lebensmitteln 2. Überprüfung der Temperaturen und Temperaturmessgeräte 3. Dokumentation

Anlage 3
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe c, § 3)

Beurteilungskriterien zum Hygienemanagement

Beurteilungsmerkmale	Beurteilungskriterien
1. Bauliche Beschaffenheit	Beurteilung der 1. Betriebsstruktur, Ausstattung (Wände, Decken, Fußboden, Beleuchtung, Belüftung, Handwaschbecken), Kühlkapazität, Abwasserabfluss, Anlagen 2. Qualität der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
2. Reinigung und Desinfektion	Beurteilung der 1. Effektivität der Reinigung (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 2. Effektivität der Desinfektion (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 3. Dokumentation
3. Personalhygiene	Beurteilung der 1. Qualität des Hygienebewusstseins der Mitarbeiter 2. Schutzkleidung 3. Maßnahmen bei Erkrankungen 4. Dokumentation
4. Produktionshygiene	Beurteilung von 1. Organisation der Produktion 2. Schutz vor nachteiliger Beeinflussung 3. Abfallbeseitigung
5. Schädlingsbekämpfung	Beurteilung der 1. Effektivität der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Auswahl und Lage der Köder, Überprüfungsintervall, Maßnahmen bei Befall) 2. Dokumentation

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 2)

Beurteilungsbogen

Betrieb	Beurteiler/in		Kontrollhäufigkeit	
Datum			max. Punkte	
Beurteilungsmerkmale	Beurteilungsstufe		73	
			1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = zufrieden stellend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; pro Beurteilungsmerkmal eine Beurteilungsstufe markieren, vorgegebene Punktwerte verwenden, keine freie Punktvergabe	
	1	2	3	4
				5
Verhalten des Unternehmers	0	2	4	6
1. Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen	0	1	2	3
2. Rückverfolgbarkeit	0		2	3
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	0	6	12	18
1. HACCP-Verfahren	0	3	6	9
2. Untersuchung von Produkten	0	1	2	3
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	0	2	4	6
Hygienemanagement	0	12	20	30
1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	0	1	2	3
2. Reinigung und Desinfektion	0	2	4	6
3. Personalhygiene	0	3	5	8
4. Produktionshygiene	0	4	7	10
5. Schädlingsbekämpfung	0		2	3
			Gesamtpunktzahl	

Anlage 5
(zu § 6 Absatz 2)

Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Anschrift zuständige Behörde

Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.08.2016

■ Anforderungen erfüllt
 ■ Anforderungen teilweise erfüllt
 ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Kontrollergebnis vom: 03.02.2016



Kontrollergebnis vom: 15.09.2015



Kontrollergebnis vom: 27.03.2015



Siegel Behörde

Anlage 6
(zu § 11 Absatz 2)

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen
der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde

Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

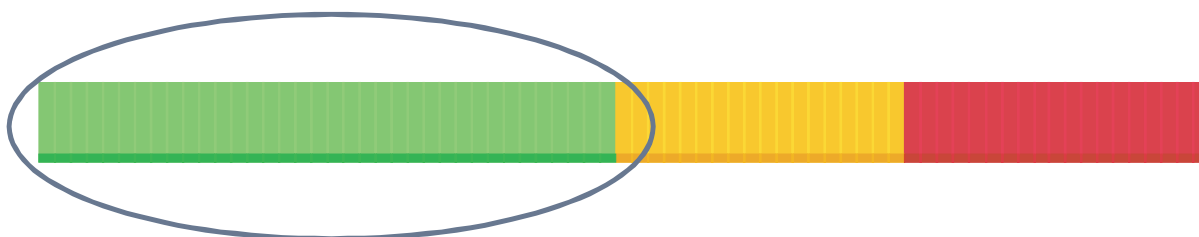
Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom: 15.01.2017

■ Anforderungen erfüllt

■ Anforderungen teilweise erfüllt

■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Siegel Behörde

320

**Verordnung
zur elektronischen Aktenführung
bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
im Land Nordrhein-Westfalen
(eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit –
eAktVO VG)**

Vom 9. März 2017

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten werden die Akten in den genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 2 elektronisch geführt. Akten, die ab dem angegebenen Datum neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt. Akten, die zum angegebenen Datum bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt; dies betrifft auch von anderen Gerichten oder Spruchkörpern insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Datum bereits in Papierform angelegt waren.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden bei den in der **Anlage** genannten Senaten des Oberverwaltungsgerichts ab dem angegebenen Datum auch die Akten elektronisch weitergeführt, die in Papierform angelegt worden sind. Nach Rücksendung der Akten erfolgt die Aktenführung in der ersten Instanz unverändert nach Maßgabe des Absatzes 1. Sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zwei Dokumente untrennbar miteinander zu verbinden, hat die Verbindung in Papierform zu erfolgen, wenn nicht beide Dokumente Teil der elektronischen Akte sind.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

(3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 3

Übertragung von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. Ausgenommen sind Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt wird. Eingescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.

(3) Die in Papierform eingereichten, in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

§ 4

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass

1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die Funktionen der elektronischen Akte nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Datensicherungs-Systeme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. der Austausch von Daten im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

Die Landesjustizverwaltung ergreift dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, insbesondere der in § 10 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Maßnahmen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Satz 1 erstellt sie ein Sicherheitskonzept, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Verordnung gewährleistet werden.

§ 6

Ersatzmaßnahmen

Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann die Gerichtsleitung des von den Störungen betroffenen Gerichts anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

§ 7

Geltung der Aktenordnungen

Im Übrigen bleiben die Aktenordnungen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2017

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	Alle Verfahren des 10. und 19. Senats	01.04.2017
2	Verwaltungsgericht Minden	Alle Verfahren der 3., 7. und 11. Kammer	01.04.2017

– GV. NRW. 2017 S. 343

- (4) Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle darf auf der Landseite nicht mehr als 500 Quadratmeter betragen.“
2. In der Anlage wird im Teil unter „Regierungsbezirk Düsseldorf“ nach der Angabe zur Stadt Grevenbroich die folgende Angabe eingefügt:
- „in der Stadt **Hamminkeln** der Ortsteil Brünen-Marienthal“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2017 S. 344

7113

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO)

Vom 7. März 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 3 und des § 9 Absatz 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk:

Artikel 1

Die LadenöffnungsVO vom 27. März 2012 (GV. NRW. S. 158), die durch Verordnung vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf Flughäfen

(1) Internationale Flughäfen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes sind:

1. der Flughafen Düsseldorf,
2. der Flughafen Köln/Bonn und
3. der Flughafen Münster/Osnabrück.

(2) Die zulässige Gesamtfläche der Verkaufsstellen der Flughäfen nach Absatz 1 darf außerhalb der sensiblen Teile des Sicherheitsbereiches gemäß Nummer 1.1.3.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1, L 165 vom 23.6.2016, S. 23), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2426 (ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 5) geändert worden ist, folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. Flughafen Düsseldorf 6 800 Quadratmeter,
2. Flughafen Köln/Bonn 3 100 Quadratmeter und
3. Flughafen Münster/Osnabrück 2 000 Quadratmeter.

(3) Für die zulässige Gesamtfläche der Verkaufsstellen der einzelnen Flughäfen gelten nach Absatz 1 innerhalb der sensiblen Teile des Sicherheitsbereiches gemäß Nummer 1.1.3.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Luftseite) keine Begrenzungen.

75

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 5. März 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 3, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des LANUV-Errichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Die bisherige Nummer 2 und die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2017 S. 344

20320

Verordnung zur Änderung der Landesobergrenzenverordnung NRW

Vom 14. März 2017

Auf Grund des § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Landesobergrenzenverordnung NRW vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 836), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die am 1. Juli 2007 geltenden besonderen Stellenobergrenzenregelungen gemäß der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595) in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung und gemäß der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597) in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, § 1 Nr. 11 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in der Besoldungsgruppe A 12 anstelle von 20 Prozent 25 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 13 anstelle von 8 Prozent 10 Prozent für die Anteile der Beförderungssämter als Obergrenzen festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Für den Finanzminister
der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

– GV. NRW. 2017 S. 345

321

Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- vertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Vom 14. März 2017

Auf Grund des § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinn des § 32 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist gilt die Landwirtschaftskammer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2017 S. 345

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen durch Flächentausch

Vom 13. März 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte, Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen durch Flächentausch, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 15. Dezember 2016 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 Msl-5 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde)

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 13. März 2017

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 345

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359